

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0518/24/1-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8, Richtlinie 8.1., Ziffer 13**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde sind drei Beiträge über eine Party auf Sylt, auf der ein ausländerfeindliches Lied gesungen und der Hitlergruß gezeigt wurde.

In dem Beitrag mit der Überschrift „VIP-Gäste grölen auf Sylt ‚Ausländer raus!‘“ vom 24.05.2024 heißt es, ein Nazi-Skandal erschüttere Sylt. Im Nobel-Ort Kampen habe sich eine Schar offensichtlich sehr wohlhabender junger Menschen im Promi-Lokal „Pony“ gefilmt und „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus!“ gesungen. In den sozialen Medien kursiere ein Video, das erschreckende Szenen zeige. Das Video ist in den Beitrag eingebunden. Der Beitrag enthält ein Standbild aus dem Video, das eine junge Frau zeigt. Die Bildunterschrift lautet:

„Lauthals grölt diese junge Frau die rassistische Hetze in die Kamera“.

Ein in dem Beitrag wiedergegebenes Statement der Geschäftsführung des Lokals, das sie auf Instagram veröffentlicht hatte, zeigt ebenfalls mehrere Teilnehmende der Feier, unter anderem einen jungen Mann, der den Hitlergruß zeigt und sich Zeigefinger und Mittelfinger zu einem angedeuteten Hitlerbart auf die Oberlippe legt.

In dem Beitrag mit der Überschrift „Drei wurden bereits gefeuert: Nazi-Skandal! Das sind die Sylt-Schnösel“ vom 25.05.2024 werden Standbilder aus dem Video gezeigt, auf denen erneut

die junge Frau, der junge Mann, der den Hitlergruß zeigt und ein weiterer junger Mann zu sehen sind. In der Bildunterschrift heißt es:

„Die Nazi-Krakeeler von Sylt grölten ‚Ausländer raus‘, einer zeigte den Hitlergruß und zwei Finger als Bart“

Unter einem weiteren Standbild, auf dem der junge Mann zu sehen ist, der den Hitlergruß zeigt, heißt es:

„Mit Hemd und Pulli auf den Schultern hebt [...] seinen rechten Arm und imitiert dabei einen Bart, wie ihn Adolf Hitler trug“

Der Mann sei bis vor wenigen Stunden für eine angesehene Werbeagentur tätig gewesen, jedoch von seinem Arbeitgeber identifiziert und sofort fristlos gekündigt worden. Der Vater des Mannes, dessen Beruf und Wohnort genannt wird, habe im Namen seines Sohnes eine Stellungnahme verweigert.

Unter einem Standbild jungen Frau heißt es:

„So schick gekleidet, doch so eklige Parolen: Die junge Frau eröffnet das Video, in dem mit ausländerfeindlichem Gesang gefeiert wird“

Die junge Frau, die zu Beginn des Videos zu sehen ist, wo sie „Ausländer raus, Deutschland den Deutschen“ singe, wird mit Vornamen und abgekürzten Nachnamen genannt. Sie komme aus einer reichen Familie aus dem Hamburger Raum, studiere ebenfalls dort und habe bislang für eine Influencerin gearbeitet. Doch diesen Job sei sie los. Die Influencerin, die selbst Migrantin sei, habe sie gefeuert. Auch die im Beitrag erwähnte Hamburger Hochschule, an der die junge Frau nach eigenen Angaben studiere, habe sich von „derartigen menschenverachtenden Äußerungen“ distanziert.

Bei der Feier sei noch ein weiterer Mann anwesend gewesen, der das Video angefertigt habe und nicht darin zu sehen, sondern nur zu hören sei. Er stamme aus Hamburg und habe als Unternehmensberater gearbeitet. Sein Arbeitgeber habe ihm fristlos gekündigt.

Ein weiterer abgebildeter Beteiligter, der ebenfalls mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen erwähnt wird, stamme aus München, habe sich an der Hetze auf Sylt gegen Ausländer beteiligt und dazu sein Glas gehoben.

In einem weiteren Standbild aus dem Video ist neben dem Münchener ein weiterer junger Mann zu sehen, der ein Handy in der Hand hält. Laut der Berichterstattung handelt es sich um einen mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannten Influencer, der ebenfalls in München lebe. Der 25-Jährige habe auf Instagram 59.000 Follower. Der Beitrag fragt, ob seinen Fans klar sei, dass er mit Fremdenhassern feiere.

Alle Täter, so die Berichterstattung weiter, hätten ihre privaten Social-Media-Profile gelöscht.

In dem Beitrag vom 27.05.2024 mit der Überschrift „Kein Sylt-Problem, sondern ein Deutschland-Problem!“ wird über erneut über die drei Personen, die in dem Video zu sehen sind, jeweils mit Standbildern aus Videos daraus berichtet.

Unter einem Bild eines jungen Mannes, der den Hitlergruß zeigt und sich Zeigefinger und Mittelfinger zu einem angedeuteten Hitlerbart auf die Oberlippe legt, heißt es:

„[Name]. zeigt einen verkappten Hitlergruß, hält die Finger zum ‚Hitler-Bärtchen‘ an die Oberlippe.“

Unter einem weiteren Standbild aus dem Video, das einen anderen jungen Mann und die oben erwähnte junge Frau zeigt, heißt es:

„Studentin [Name] aus Hamburg singt lachend ‚Ausländer raus‘ in die Handy-Kamera ihres Freundes [Name], [Name] aus Bayern hebt den rechten Arm zum Hitlergruß und deutet mit seinen Fingern ein Hitler-Bärtchen an, der Münchener [Name] grölt lauthals ‚Deutschland den Deutschen‘ mit ‚Aperol Spritz‘-Glas in der Hand.“

Weiter heißt es in dem Beitrag, diese hässlichen Szenen seien kein reines Sylt-Problem. Aus vielen Ecken in Deutschland tauchten jetzt Fotos und Videos auf, die zeigten, was sich in den Bierzelten und auf den Tanzflächen des Landes offensichtlich nicht selten abspiele. Gezeigt wird ein Standbild aus einem Video von einem Schützenfest in Niedersachsen, auf dem im Vordergrund ein Mann mit einem weißen T-Shirt und einer Kopfbedeckung zu sehen ist. Die Bildunterschrift lautet:

„Rassistische Gesänge wurden in einem Party-Zelt in Lönningen angestimmt.“

In dem Beitrag mit der Überschrift „Das sind die Sylt-Schnösel“ werden die Video-Standbilder der zwei jungen Männer und der jungen Frau ebenfalls gezeigt. Die VIP-Gäste, die in dem Video zu sehen sind, gehörten zur jungen Elite Deutschlands. Sie seien gut ausgebildet, wohlhabend, teils selbst schon unternehmerisch aktiv. Obwohl sie beste Bildung genossen und keine finanziellen Sorgen haben müssten, hetzten sie gegen Migranten und forderten „Deutschland den Deutschen“. Der Beitrag fragt:

„Wer sind die Sylt-Idioten, die den größten Wohlstand in diesem Land genießen können und dennoch so abscheuliche Ansichten vertreten?“

Auch in diesem Beitrag werden die Betroffenen wie im Artikel vom 25.05.2024 jeweils mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt, die bereits im vorherigen Beitrag erwähnten Informationen zu Wohnort, Beruf und persönlichem Hintergrund werden erneut veröffentlicht.

II. Wegen der Berichterstattung haben drei Beschwerdeführer Beschwerde eingereicht.

Der Beschwerdeführer zu 1. sieht in der Berichterstattung mit der Überschrift „VIP-Gäste grölen auf Sylt ‚Ausländer raus!‘“ einen Verstoß gegen die Ziffern 1 und 8 des Pressekodex. Das Verhalten der der Polizei namentlich bekannten Partygäste sei widerlich und müsse strafrechtlich gewürdigt werden. Die Veröffentlichung der ungepixelten Bilder verstoße allerdings gegen Richtlinie 8.1 des Pressekodex und sei strafbar. Dies sei Sensationsberichterstattung, die die Täter zu Objekten einer medialen Hetzjagd mache.

Der Beschwerdeführer zu 2. sieht in dem Beitrag mit der Überschrift „Kein Sylt-Problem, sondern ein Deutschland-Problem!“ ebenfalls einen Verstoß gegen Ziffer 8. Durch die unverpixelte Darstellung der jungen Leute, die einen Fehltritt begangen hätten, werde der Schutz der Persönlichkeit im Sinne von Ziffer 8 des Pressekodex missachtet. Das Medium stelle diese dadurch an einen öffentlichen Pranger und nehme billigend die Zerstörung ihrer weiteren Entwicklung und ihrer beruflichen Karrieren in Kauf, während Verbrecher bis hin zu Mördern und Kinderschändern oft verpixelt dargestellt würden. Dies sei eine völlig überzogene und unverhältnismäßige Zurschaustellung der jungen Delinquenten.

Der Beschwerdeführer zu 3. sieht in dem Beitrag mit der Überschrift „Das sind die Sylt-Schnösel“ einen Verstoß gegen die Ziffern 8, 9 und 13 des Pressekodex. Die Berichterstattung beziehe sich auf ein Video einer größeren Feieryemeinschaft auf der Insel Sylt, welches zunächst ohne Einwilligung der Feiernden in den sozialen Medien einer unbegrenzten

Öffentlichkeit präsentiert worden sei und inzwischen – da es möglicherweise strafbare Inhalte zeige – von der Staatsanwaltschaft überprüft werde. Darüber werde in dem Beitrag auch berichtet. Die Berichterstattung verstoße gegen Richtlinie 8.1 des Pressekodex. Obwohl es keine Anzeichen für eine außergewöhnlich schwere oder sonst wie besondere Straftat und ein daraus zu rechtfertigendes öffentliches Interesse gebe, habe die verantwortliche Redaktion zahlreiche Angaben publiziert, durch die Verdächtige identifizierbar seien:

So sei das Gesicht des Verdächtigen, der den Hitlergruß gezeigt hatte, weder im Video noch auf Fotos unkenntlich gemacht worden. Weiter werde der Beruf seines Vaters und dessen Wohnort mitgeteilt.

Auch das Gesicht der jungen Frau sei weder im Video noch auf Fotos unkenntlich gemacht worden, von allen Verdächtigen sei sie durch Video und Fotos am eindeutigsten identifizierbar. Zudem werde erwähnt, an welcher Hochschule in Hamburg sie studiere. Weiter werde erwähnt, dass sie eine ehemalige Angestellte einer ebenfalls mit Namen erwähnten Social-Media-Persönlichkeit sei.

Das Gesicht des aus München stammenden Mannes sei ebenfalls weder im Video noch auf Fotos unkenntlich gemacht worden. Sein Wohnort werde genannt und geschildert, dass er dort eng mit dem ebenfalls aus München stammende Influencer befreundet sei.

Schließlich sei auch das Gesicht des Influencers weder im Video noch auf Fotos unkenntlich gemacht worden. Auch sein Wohnort werde genannt und geschildert, dass er dort eng mit dem anderen aus München stammenden Mann befreundet sei.

Des Weiteren würden durch die von der Redaktion zu verantwortenden Beschimpfungen

„Wer sind die Sylt-Idioten [...] Ob seinen Fans klar ist, dass er [...] auch mit Fremdenhassern feiert? [...] Wenn [...] nicht mit Nazis abhängt, dann arbeitet er bei einer Kreativ-Agentur.“

all jene Feiernde, denen auch nur der Verdacht eines Fehlverhaltens vorzuwerfen sein könnte, entgegen Ziffer 9 des Pressekodex pauschal und vorverurteilend als „Idioten“, „Fremdenhasser“ und „Nazis“ diffamiert.

Auch die Formulierung

„Alle Täter [...] haben ihre privaten Social-Media-Profile gelöscht“

stelle eine Vorverurteilung dar, wie sie in Ziffer 13 untersagt sei. Bei der vorliegenden vermeintlichen „Berichterstattung“ handele es sich de facto um einen (Medien-)Pranger übelster Sorte, wie man ihn sonst nur aus Geschichtsbüchern kenne.

III. Die Beschwerdegegnerin hat mehrfach – und zwar am 08.09.2024, am 24.11.2024, am 25.02.2025 und am 21.05.2025 – gemäß § 12 Abs. 6 der Beschwerdeordnung die Aussetzung des Beschwerdeverfahrens wegen anhängiger Gerichtsverfahren in der in der Eingangsinstanz und der Berufungsinstanz beantragt und sich eine inhaltliche Stellungnahme nach Abschluss der Gerichtsverfahren vorbehalten. Der Beschwerdeausschuss hat den Anträgen jeweils stattgegeben.

IV. Mit Schreiben vom 12.03.2026 nimmt die Redaktion zu der beanstandeten Veröffentlichung inhaltlich Stellung.

Die Berichterstattung befasse sich mit öffentlich dokumentierten rassistischen und mutmaßlich strafbaren Äußerungen („Ausländer raus“, „Deutschland den Deutschen“, Zeigen eines Hitlergrußes) auf der Terrasse eines öffentlich zugänglichen Clubs auf Sylt. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Flensburg seien Ermittlungen wegen des Verdachts der Volksverhetzung und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eingeleitet worden. Seinerzeit habe sich nahezu die gesamte politische und gesellschaftliche Öffentlichkeit Deutschlands zu diesen Vorgängen geäußert. Die Berichterstattung stelle diese Vorgänge in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext und mache deutlich, dass es sich nicht um einen isolierten Einzelfall handelt. Die Bewertung der Gesänge als „widerlich“, „Hass-Gesänge“ oder „Neonazi-Skandal“ sei als eine deutliche redaktionelle Einordnung offen fremdenfeindlicher Parolen zulässig.

Die identifizierende Berichterstattung über Verdächtige bedürfe nach Richtlinie 8.1 des Pressekodex einer besonderen Abwägung. Im vorliegenden Fall habe jedoch ein erhebliches öffentliches Interesse bestanden. Nach der von der Redaktion überreichten Entscheidung des Landgerichts München I sei die identifizierende Wort- und Bildberichterstattung hinsichtlich der Person, die den Hitlergruß gezeigt hatte, rechtmäßig. Das Landgericht habe das Geschehen rund um das Sylt-Video zu Recht als ein Ereignis von erheblicher gesellschaftspolitischer Bedeutung eingeordnet. Es handele sich um mutmaßlich strafbare Handlungen in Form von Volksverhetzung und dem Verwenden verfassungswidriger Kennzeichen. Die Szene habe sich auf der Terrasse eines prominenten, öffentlich zugänglichen Lokals mit erheblicher Außenwirkung abgespielt. Das unverpixelte Video sei bereits vor der Berichterstattung der Beschwerdegegnerin in sozialen Netzwerken viral verbreitet und innerhalb kürzester Zeit millionenfach abgerufen, geteilt und kommentiert worden und Gegenstand einer bundesweiten öffentlichen Debatte gewesen. Auch prominente Persönlichkeiten hätten das Geschehen aufgegriffen. So hätten unter anderem der Satiriker Jan Böhmermann sowie die SPD-Politikerin Sawsan Chebli das Video über ihre reichweitenstarken Social-Media-Kanäle verbreitet. Auf höchster politischer Ebene habe der damalige Bundeskanzler Olaf Scholz das Geschehen öffentlich als „eklig“ bezeichnet, die ehemalige Bundesinnenministerin Nancy Faeser habe von einer „Schande für Deutschland“ gesprochen. Die öffentliche Diskussion habe sich damit ersichtlich nicht auf einzelne Internetnutzer beschränkt, sondern binnen kürzester Zeit eine gesamtgesellschaftliche und politische Dimension erreicht.

Die identifizierende Berichterstattung habe gerade zur Einordnung des gesellschaftlichen Kontextes beigetragen. Das Landgericht habe ausdrücklich betont, dass erst die unverpixelte Darstellung verdeutliche, dass es sich nicht um ein randständiges Milieu gehandelt habe, sondern um augenscheinlich sozial und wirtschaftlich integrierte und erfolgreiche junge Erwachsene. Durch die unverpixelte Wiedergabe sei ein zentrales Element der öffentlichen Debatte, nämlich die Frage nach der Verankerung rechtsextremer Einstellungen in der gesellschaftlichen Mitte, für den Betrachter überhaupt erst nachvollziehbar geworden. Die Vorgänge seien von Anwesenden selbst gefilmt und verbreitet worden. Die betroffenen Abgebildeten hätten, wie dem Video selbst augenscheinlich zu entnehmen sei, in die Herstellung der Aufnahme durch bewusste Hinwendung zu der und Posieren für die Kamera eingewilligt. Etwaige Einschränkungen dieser Einwilligung im Hinblick auf das spätere Verbreiten aus der Mitte der Beteiligten seien für die Redaktion nicht ersichtlich gewesen und hätten mit Rücksicht auf den hohen Aktualitätsdruck auch nicht zeitgerecht durch die Redaktion überprüft werden können. Eine unverhältnismäßige Prangerwirkung sei nicht gegeben. Die Berichterstattung beschränke sich auf die konkrete Tat- und Ereignisebene.

Die in der Berichterstattung verwendeten Begriffe („Idioten“, „Fremdenhasser“, „Nazi-Krakeeler“) seien erkennbar wertende Zuspitzungen im Rahmen einer meinungsbetonten Berichterstattung über dokumentierte rassistische und mutmaßlich strafbare Äußerungen. Die Bezeichnung als „Täter“ diene der Benennung der Verursacher konkret geschilderter Handlungen (Hitlergruß, Parolen). Es handele sich aber nicht um strafrechtliche Bewertungen oder unzulässige Schmähkritik.

Die wahrheitsgemäße Tatsachenberichterstattung weise ausdrücklich auf die eingeleiteten Ermittlungen hin. Sie stelle den Stand der staatsanwaltschaftlichen Prüfung dar und behaupte keine rechtskräftige Verurteilung. Soweit der Begriff „Täter“ verwendet worden sei, sei dies zur Beschreibung der konkret dokumentierten Handlung geschehen. Eine strafrechtliche Schuldzuweisung im Sinne einer Vorverurteilung ergebe sich daraus nicht. Die Berichterstattung verfolge nicht das Ziel einer „sozialen Zusatzbestrafung“, sondern diene der Information über ein gesellschaftlich relevantes Ereignis von überragendem öffentlichen Interesse.

Die Berichterstattung sei presseethisch zulässig. Das erhebliche öffentliche Informationsinteresse an der Aufklärung, Dokumentation und Einordnung offen fremdenfeindlicher und strafbarer Handlungen überwiege im konkreten Fall gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der Beteiligten. Die Beschwerde sei daher als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung mit den Titeln „VIP-Gäste grölen auf Sylt ‚Ausländer raus!‘“, „Kein Sylt-Problem, sondern ein Deutschland-Problem“ und „Das sind die Sylt-Schnösel“ einen schweren Verstoß gegen den in der Ziffer 8 und in Richtlinie 8.1 im Pressekodex festgeschriebenen Schutz der Persönlichkeit.

Es ist unstrittig, dass in den beanstandeten Beiträgen die darin mit Vornamen und abgekürzten Nachnamen und weiteren Details erwähnten sowie mit Standbildern aus einem Video abgebildeten Personen identifizierbar dargestellt wurden. Aus Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Berichterstattung über den Vorgang gegeben. Die Frage, ob dieses Interesse auch die identifizierende Darstellung der Betroffenen rechtfertigt, wird vom Beschwerdeausschuss für die verschiedenen Betroffenen unterschiedlich bewertet.

Im Fall des jungen Mannes, der den Hitlergruß gezeigt hatte, sind die Mitglieder des Ausschusses mehrheitlich der Auffassung, dass die identifizierende Berichterstattung zulässig ist. Zwar ist das Zeigen eines Hitlergrußes mit Blick auf den gesetzlichen Strafrahmen keine schwere Straftat im Sinne von Richtlinie 8.1 des Pressekodex. Dennoch handelt es sich dabei um eine in ihrer Art und Dimension besondere Straftat. Der Hitlergruß ist eine in äußerster Weise historisch aufgeladene Geste. Es handelt sich um eines der prominentesten Zeichen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Durch das Zeigen des Hitlergrußes werden Zustimmung zum nationalsozialistischen Führerkult und Unterstützung einer menschenverachtenden Ideologie nach außen bekundet. Das öffentliche Zeigen des Hitlergrußes auf einer Party, auf der zugleich die Parole „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ gesungen wurde, ist Zeichen einer Normalisierung menschenverachtender und verfassungsfeindlicher Positionen und einer Verharmlosung nationalsozialistischer Verbrechen. Aus Sicht des Beschwerdeausschusses überwiegt wegen des Zeigens des Hitlergrußes in diesem Fall das öffentliche Informationsinteresse an der identifizierenden Berichterstattung über den Täter dessen Anspruch auf Schutz seiner Persönlichkeit. Die Beschwerde ist bezüglich des Mannes, der den Hitlergruß gezeigt hatte, daher unbegründet.

Bei allen anderen in den beanstandeten Beiträgen identifizierend dargestellten Personen ist die identifizierende Darstellung nach Auffassung des Beschwerdeausschusses hingegen nicht zulässig. Es sind keine Gesichtspunkte gegeben, die für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der identifizierenden Darstellung sprechen. Die Beschwerde ist diesbezüglich daher begründet.

Die in der Berichterstattung mehrfach beschriebenen und abgebildete junge Frau hat, wie sich aus dem Video ergibt, jedenfalls die Liedzeile „Ausländer raus“ gesungen. Ob sie auch die Zeile „Deutschland den Deutschen“ gesungen hat, ist aus dem Video nicht ersichtlich, da sie, als die Zeile gesungen wird, nicht mehr im Bild ist. Diese Parole „Ausländer raus“ ist ausländerfeindlich, sie öffentlich zu äußern stellt aber nicht per se eine Straftat dar. Sie ist auch nicht im gleichen Maße historisch aufgeladen, wie es beim Hitlergruß als Zeichen des nationalsozialistischen Terrors der Fall ist. Insgesamt erreicht die Äußerung damit nicht die Schwere und die besondere Art und Dimension, die eine identifizierende Darstellung rechtfertigen könnte. Vielmehr überwiegt hier der Schutz der Privatsphäre gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse.

Auch bezüglich des Mannes, der die Aufnahme gemacht hat und im Hintergrund mitgegrölt haben soll, ist die identifizierende Darstellung aus diesem Grund nicht gerechtfertigt. Gleiches gilt auch für den weiteren abgebildeten Mann, der ebenfalls die Parolen mitgesungen haben soll.

Über den ebenfalls identifizierbar dargestellten Influencer wird in der Berichterstattung nicht behauptet, dass er sich an den Gesängen beteiligt habe. Für ihn gilt daher erst recht, dass der Schutz seiner Persönlichkeit das Interesse an der identifizierenden Berichterstattung überwiegt. Seine bloße Anwesenheit und der Kontakt zu Partygästen, die sich an den Gesängen beteiligt haben, kann die identifizierende Berichterstattung in keiner Weise rechtfertigen. Gleiches gilt für alle weiteren Anwesenden, über deren Identität nichts weiter berichtet wird, die jedoch in dem Video ungepixelt zu sehen sind.

Mit der Bezeichnung als „Täter“ verstößt die Berichterstattung vom 25.05.2024 zudem gegen Ziffer 13 des Pressekodex. Die Bezeichnung bezieht sich auf die geäußerte Parole bzw. den Hitlergruß. Beides ist im Video dokumentiert. Es steht also fest, dass die Partygäste sich entsprechend geäußert bzw. verhalten haben. Der Beitrag stellt auch klar, dass bislang lediglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Sie durften aber dennoch nicht als „Täter“ bezeichnet werden, solange ihre strafrechtliche Schuld nicht festgestellt wurde.

Ein Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex ist nach Auffassung des Beschwerdeausschusses hingegen nicht gegeben. Die in der Berichterstattung verwendeten Bezeichnungen „Idioten“, „Fremdenhasser“ und „Nazi-Krakeeler“ sind vielmehr als wertende Ausdrücke von der Meinungsfreiheit gedeckt. Sie beziehen sich auf die im Video dokumentierten ausländerfeindlichen Äußerungen und die im Fall des Hitlergrußes von der nationalsozialistischen Ideologie geprägte strafbare Handlung. Der dokumentierte Sachverhalt bietet hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Bezeichnungen. Sie sind daher von den Personen, die sich entsprechend geäußert oder verhalten haben, hinzunehmen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Zudem wird die Redaktion darum gebeten, in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen, soweit dies durch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses geboten ist.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>